

II-12283 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**A N T R A G
O R I G I N A L**

No. 670 IA

Präs.: 21. JAN. 1994

der Abgeordneten Renoldner, Freunde und Freundinnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird
(ZDG-Novelle 1994)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 in der geltenden Fassung laut BGBl. 627/1988 geändert wird (ZDG-Novelle 1994)

Der Nationalrat hat beschlossen

Artikel I

Das Zivildienstgesetz 1986 BGBl. Nr. 679 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 627/1988 wird geändert wie folgt:

1. (Verfassungsbestimmung) § 2 Abs. 1 lautet:

"(1) (Verfassungsbestimmung). Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1990, BGBl. 305 sind auf ihren Antrag von der Wehrpflicht zu befreien und zivildienstpflichtig."

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"(2) Diese Dienstleistungen sollen insbesondere auf folgenden Gebieten erbracht werden:

- o Herstellung, Förderung und Aufrechterhaltung des Friedens (Friedensdienst) wie z. B.: Österreichischer Informationsdienst für Entwicklungspolitik, Versöhnungsbund, Amnesty International, Österreichischer Friedensdienst, Österreichisches Institut für Frieden und Konfliktforschung, Zivildienstorganisationen und Jugendorganisationen ...
- o Umweltschutz
- o Sozialwesen und Fürsorge wie z. B.: Altenbetreuung, Behindertenbetreuung ...
- o Gesundheitswesen, wie z. B.: Rotes Kreuz, Arbeiter- und Samariterbund, Hauskrankenpflege ...

- Ausländer und Flüchtlingsbetreuung
- Katastrophenhilfe"

3. § 4 Abs. 5 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"(5) Die örtliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes richtet sich nach dem Sitz der Einrichtung".

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"(1) Der Wehrpflichtige kann gemäß § 2 Abs. 1 seine Befreiung von der Wehrpflicht beantragen".

5. § 5 Abs. 3 entfällt

6. § 5 Abs. 4 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"(4) Das Militärrkommando oder im Stellungsverfahren die Stellungskommission hat innerhalb von zwei Wochen den Antrag an das Bundesministerium für Inneres unter Bekanntgabe des Beschlusses über die Eignung zum Wehrdienst weiterzuleiten".

7. § 5 Abs. 5 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"(5) Die Wehrpflichtigen sind im Zuge des Stellungsverfahrens (§§ 24 und 25 des Wehrgesetzes 1990) in geeigneter Weise über das Recht der Befreiung vom Wehrdienst (§2 Abs. 1) zu informieren."

8. § 5 Abs. 6 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"(6) (Verfassungsbestimmung) Die geleisteten Präsenzdienstzeiten sind in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Vom Zivildienstpflchtigen, der den ordentlichen Präsenzdienst noch nicht zur Gänze abgeleistet hat, ist jedoch ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von mindestens 2 Monaten zu leisten; in diesem Fall ist § 7 Abs. 1 zweiter Satz nicht anzuwenden".

9. § 5a Abs.1 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"(1) Der Zivildienstpflchtige kann dem Bundesministerium für Inneres gegenüber schriftlich erklären, daß er den Wehrdienst mit der Waffe nicht mehr verweigere."

10. § 5a Abs. 2 wird wie folgt geändert und lautet:

"(2) Das Bundesministerium für Inneres hat mit Bescheid festzustellen, ob eine rechtsgültige Erklärung vorliegt."

11. § 5a Abs. 3 entfällt.

12. § 5a Abs. 4 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"(4) Mit der Rechtskraft des in Abs. 2 genannten Bescheides unterliegt der Betreffende der Wehrpflicht im Sinne des Wehrgesetzes. Der Bundesminister für Inneres hat das zuständige Militärkommando unverzüglich in Kenntnis zu setzen."

13. § 6 Abs. 1 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"(1) Das Bundesministerium für Inneres hat binnen zwei Wochen dem zuständigen Militärkommando (§ 5 Abs. 2) sowie dem Antragsteller den Erhalt des Antrages schriftlich zu bestätigen. Mit Erhalt dieser Feststellung ist der Antragsteller zivildienstpflichtig."

14. § 6 Abs. 2 bis 4 entfallen.

15. § 6 Abs. 5 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"(5) Ein Einberufungsbefehl zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst ist ab Antragstellung (gemäß § 2 Abs. 1) aufgehoben. Ein Präsenzdienner, der einen Antrag gemäß § 5 Abs. 1 stellt, ist mit dem Tag der Antragstellung gemäß § 36 Abs. 2 und 3 Zif. 1 Wehrgesetz 1990 von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes bis zur Feststellung durch den Bundesminister für Inneres zu befreien."

16. § 6 Abs. 6 und 7 entfallen.

17. § 6b wird neu eingefügt und lautet:

"§ 6b Die Gesamtdauer des Zivildienstes darf die Gesamtdauer des ordentlichen Präsenzdienstes nicht übersteigen."

18. § 12a Abs. 1 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"§12 a (1) (Verfassungsbestimmung): Zivildienstpflichtige sind zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes in der in § 7 Abs. 1 bis 3 festgelegten Dauer nicht mehr heranzuziehen, wenn sie im Ausland mindestens ein Jahr Entwicklungshilfedienst im Sinne

des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. 547/1983, oder einen Friedensdienst in der Dauer des ordentlichen Zivildienstes bei einer Zivil- oder Friedensdienstorganisation im In- oder Ausland abgeleistet haben und dies vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten oder vom Bundesminister für Inneres bestätigt wird."

19. In den §§ 29 Ab. 1, 30 Abs. 1, 31 Abs. 3 und 34a Abs. 2 wird jeweils der Begriff "Zivildienstoberkommission" durch das Wort "Zivildienstbeschwerdekommission" ersetzt.

20. § 37 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"§ 37. (1) Jeder Zivildienstpflchtige ist berechtigt, vor, während oder nach Leistung des Zivildienstes bei der Zivildienstbeschwerdekommission in allen mit seiner Zivildienstpflcht zusammenhängenden Belangen Beschwerde zu führen (außerordentliche Beschwerde).

(2) Die Zivildienstbeschwerdekommission hat die Beschwerde zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres zu beschließen. Er kann die Überprüfung von Beschwerden nötigenfalls an Ort und Stelle vornehmen und von den Organen der zuständigen Behörden und Rechtsträgern alle einschlägigen Auskünfte einholen."

21. Die Überschrift vor § 43 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"Abschnitt VII. Zivildienstbeschwerdekommission"

22. § 43 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"§ 43 (1) Beim Bundesministerium für Inneres wird die Zivildienstbeschwerdekommission eingerichtet. Der Beschwerdekommission gehören ein vom Nationalrat zu bestellende/r Vorsitzender/e und je ein/e VertreterIn der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien an.

(2) Die Zivildienstbeschwerdekommission ist beschlußfähig, wenn der/die Vorsitzende und mindestens zwei VertreterInnen der in Abs. 1 genannten politischen Parteien anwesend sind. Zur Beschußfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich.

(3) Der Zivildienstbeschwerdekommission sind als beratende Organe zwei vom Bundesminister für Inneres zu bestimmende hiefür geeignete Beamten zu beizugeben.

(4) Die Zivildienstbeschwerdekommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist. Die Geschäftsordnung ist vom Bundesminister für Inneres im BGBl. kundzumachen.

(5) Das Bundesministerium für Inneres hat der Zivildienstbeschwerdekommission das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen.

(6) Den Mitgliedern der Zivildienstbeschwerdekommission sind die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Zivildienstbeschwerdekommission erwachsenen notwendigen Aufwendungen - einschließlich der Fahrtkosten - zu ersetzen."

23. Die §§ 44 bis einschließlich 53a entfallen.

24. § 54 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"§ 54: Der/die Vorsitzende der Zivildienstbeschwerdekommission hat jedes Jahr bis spätestens 15. 3. einen Bericht über die Tätigkeit der Zivildienstbeschwerdekommission im abgelaufenen Kalenderjahr dem Bundesminister für Inneres vorzulegen. Dieser Bericht ist vom Bundesminister für Inneres zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Zivildienstbeschwerdekommission (§29 Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 3, § 34a Abs. 2 und § 37) bis spätestens 15. 4. des darauffolgenden Kalenderjahres dem Nationalrat vorzulegen."

25. Die §§ 58 und 59 entfallen.

26. Der § 75 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"§75. Die Handlungsfähigkeit des Antragstellers gemäß § 5 Abs. 1 wird durch seine Minderjährigkeit nicht beschränkt."

27. Dem Übergangsrecht anlässlich von Novellen zum Zivildienstgesetz wird folgender Artikel III angefügt:

"Artikel III"

Alle Zivildienstpflchtigen, die im Sinne des § 2 Abs. 1 gemäß § 5 Abs. 1 einen Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht gestellt haben, sind berechtigt, den Zivildienst im Sinne dieses Bundesgesetzes zu leisten, unabhängig davon, ob nach einer früheren Fassung des Zivildienstgesetzes die Gewissensgründe von der Zivildienstkommission für glaubhaft befunden wurden oder nicht. Die bereits geleisteten Präsenzdienstzeiten sind in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. 1. 1994 in Kraft.

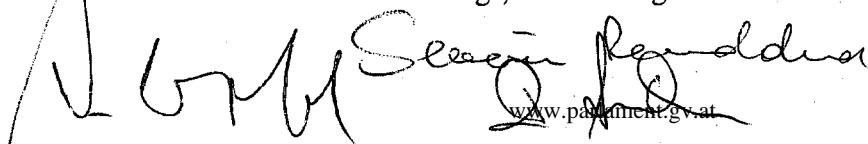
Begründung:

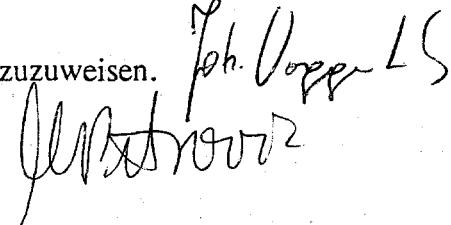
Es herrscht im Nationalrat entsprechend den Äußerungen aus allen Fraktionen Konsens darüber, daß die 1992/93 in Geltung befindliche Abschaffung der "Gewissensprüfung" durch die Zivildienstkommission aufrechtbleiben soll. Dieser Konsens wird aber in der Regierungsvorlage 1467 der Beilagen mit einer gleichheitswidrigen sowie ungerechtfertigten Verlängerung des Zivildienstes auf de facto 12 Monate verknüpft. Die tatsächlich erforderliche Reform des Zivildienstes muß u.E. in eine andere Richtung weisen:

- 1) Angesichts der zunehmenden Komplexität der internationalen Konflikte und einer wachsenden Gewaltbereitschaft auch im innergesellschaftlichen Bereich ist der Zivildienst endlich vor allem als wirklicher Friedensdienst einzurichten, der eine Ausbildung in Formen der präventiven und nichtmilitärischen Konfliktlösung einschließen muß. Zivildienst soll nicht nur ein "Ersatzwehrdienst" sein, sondern ein spezifischer Beitrag zu nichtmilitärischer Konfliktlösung.
- 2) Das Recht zur Leistung eines Zivildienstes leitet sich aus der verfassungsmäßig garantierten Gewissensfreiheit ab. Diese ist ein grundlegendes Menschenrecht, das nicht eingeschränkt werden darf.
- 3) Die freie Entscheidung für den Zivildienst muß jederzeit möglich sein, auch noch während der Ableistung des Präsenzdienstes. Wie der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 17.12.1979 (ZI G 44/79-31) festgestellt hat (vgl. VfSlg 8027, 8171, 8710), beschränkt die Eingrenzung des Zeitpunktes zum Abgeben einer Zivildiensterklärung die Entwicklungsfreiheit des menschlichen Gewissens und ist daher verfassungswidrig.
- 4) Der Zivildienst darf aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes nicht länger dauern als der Grundwehrdienst.
- 5) Analog zur Beschwerdekommission im Wehrgesetz soll eine Zivildienstbeschwerdekommission als Kontrollorgan geschaffen werden.

Die künftige Gestaltung der österreichischen Sicherheit muß sich als Teil einer europäischen - und letztlich einer weltweiten - Sicherheit verstehen. Die neutralen Staaten in Europa sollten im Rahmen dieser Arbeitsteilung in erster Linie zum Aufbau von nicht-militärischen Konfliktlösungsinstitutionen beitragen. Deshalb sollten Zivildiener schon jetzt die Möglichkeit erhalten, in friedens- und konfliktlösenden Aufgaben ihren Zivildienst abzuleisten. "Wehrpflicht" muß weiterentwickelt werden zu einem breit gefächerten freiwilligen Dienst mit vielen Wahlmöglichkeiten: Friedens- und Gedenkdienste, UNO-Einsätze, Miliz, interkulturelle Arbeit, Flüchtlingsarbeit, Versöhnung und Wiederaufbau in Osteuropa, Sozialarbeit, um all jene Konflikte zu lösen, die vielleicht in einigen Jahren zum Bürgerkrieg ausarten, aber heute noch zivil geschlichtet werden können. In diesem Sinn müssen die Tätigkeitsbereiche für Zivildiensträger erweitert werden, was nur eine sinngemäße Fortführung der Einführung eines sogenannten Auslandszivildienstes in der ZDG-Novelle 1991 (mit 31. 12. 1993 außer Kraft getreten) darstellt.

In formeller Hinsicht wird beantragt, den Antrag dem Innenausschuß zuzuweisen.


www.parliament.gv.at


J. P. Danner